

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Vordruck **Z 4**

Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches

gemäß § 3 Abs. 3 AbwAG, § 2 Abs. 2 SächsAbwAG sowie § 11 Abs. 3 AbwAG

Dieser Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)	Veranlagungsjahr *
C 4 0 - 8 6 0 3 /	

1 Gewässerbenutzung *

Name Gewässerbenutzende	Kontakt	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Straße/Haus-Nr.		
<input type="text"/>		
PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Telefax	E-Mail Adresse
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Einleitung in den Nachklärteich		
<input type="text"/>		
Registrier-Nr. oder Aktenzeichen des die Einleitung zulassenden Bescheides	Datum der letzten Bescheidänderung	gültig bis
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2 Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches *

Nach § 2 Abs. 2 SächsAbwAG ist die Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches bei der Ermittlung der Abwasserabgabe zu beantragen.

2.1 Name des Gewässers, das für die Nachklärung genutzt wird

Dieses Gewässer wurde von mir beziehungsweise meinem Rechtsvorgänger zum Zweck der Nachklärung errichtet beziehungsweise umgestaltet und wird entsprechend betrieben und unterhalten.

2.2 Beschreibung der Nachkläreinrichtung

Stand: 01.08.2022

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

Geschäftszeichen (ggf. vergebene andere Nummern/z.B. Registriernummer)

Veranlagungsjahr *

C 4 0 - 8 6 0 3 /

zu 2 Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches *

2.3 Der Wirkungsgrad der zum Zwecke der Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen wird wie folgt geschätzt oder ermittelt:
(Bitte Ausführungen zur Ermittlung bzw. Schätzung des Wirkungsgrades als Anlage beifügen)

Schadstoffe und Schadstoffgruppen

Bitte alternativ ausfüllen

Wirkungsgrad geschätzt (in %)

Wirkungsgrad ermittelt (in %)

CSB

P

N_{ges}

AOX

Hg

Cd

Cr

Ni

Pb

Cu

G_{EI}

Anlagen

Ausführungen zur Ermittlung bzw. Schätzung des Wirkungsgrades des Nachklärteiches (stets beizufügen)

sonstige:

Hinweise

Dieser Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben.

Wird eine Erklärung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgegeben, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden kann (§ 17 SächsAbwAG).

Datenschutzhinweis

Ihre Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link www.ids.sachsen.de/datenschutz sowie in den dort eingestellten Informationsblättern.

Der Datenschutzhinweis gilt für das vorliegende Formular und ggf. einzureichende Anlagen.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Unterschrift

Stand: 01.08.2022

Erläuterungen – Antrag auf Berücksichtigung der Wirkung eines Nachklärteiches –

Nachklärteiche sind Gewässer oder Gewässerteile, die zur Minderung der Schädlichkeit des Abwassers ausgebaut, aufgestaut, unterhalten und betrieben werden.

Ist einer Abwasserbehandlungsanlage ein Nachklärteich klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt gemäß § 3 Abs. 3 AbwAG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsAbwAG auf Antrag des Abgabepflichtigen bei der Berechnung der Abgabe die Zahl der Schadeinheiten außer Ansatz, um die die Schädlichkeit des Abwassers durch den Nachklärteich vermindert wird.

Die Verminderung der Schädlichkeit durch den Nachklärteich kann geschätzt werden. Wenn durch eine Schätzung die Wirkung des Nachklärteichs nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermittelt werden kann, ist diese durch Messungen nachzuweisen.

Der Effekt des Nachklärteiches ist frühestens für den der Antragstellung folgenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen. Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen** vor dem beantragten Zeitraum der Berücksichtigung des Nachklärteiches zu stellen. Der Antrag muss die Daten enthalten, die zur Berechnung oder Schätzung der Verminderung der Schädlichkeit erforderlich sind.